



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 34, Nummer 8, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 7. Juni 2024

Woche 23



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 11.500 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 101,83 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 4,99 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Satzung über die 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Guben mit ihren Ortsteilen Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung: Beschluss SVV 032/2024 vom 24.04.2024 Seite 2
- Stellenausschreibung: Mitarbeiter Medienmanagement (m/w/d) Seite 3
- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Seite 3
- Was-Wann-Wo Seite 3

Gemeinde Schenkendöbern

- Beschluss der Jagdgenossenschaft Schenkendöbern Seite 5
- Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern Seite 5
- Wahlbekanntmachung zur Wahl der Ortsbeiräte in den OT Grano und Taubendorf am 22. September 2024 Seite 7
- Sitzung der Gemeindevertretung am 25.06.2024 – Hauptausschuss Seite 10

I. Stadt Guben

Satzung über die 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Guben mit ihren Ortsteilen

Auf der Grundlage der §§ 3, 13 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I./22, [Nr. 18], S.6), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung vom 24.04.2024 folgende 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Guben mit ihren Ortsteilen vom 25. August 2010 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird der „§ 4 Einwohnerbefragung“ eingefügt:

§ 4

Einwohnerbefragung

1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die Einwohner oder auch Gruppen von Einwohnern der Stadt Guben gleichermaßen betreffen, eine Befragung aller Einwohner bzw. der von der jeweiligen Angelegenheit betroffenen Einwohner durchzuführen.

2) Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Guben und auf der Internetseite der Stadt. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Fragestellung ist so zu formulieren, dass sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Die Vordrucke sind per Brief, Telefax oder als Email-Anhang (mit Unterschrift) innerhalb einer von der Stadtverordnetenversammlung festzulegenden Frist an die Stadtverwaltung zu senden oder persönlich abzugeben.

3) Zur Vermeidung doppelter Antworten und Antworten von Personen, an die die Einwohnerbefragung nicht gerichtet ist, sind auf dem Antwortvordruck Name und Anschrift sowie Geburtsdatum anzugeben sowie die eigenhändige Ausfüllung durch Unterschrift zu bestätigen.

4) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Stadt Guben bzw. des die Befragung umfassenden Gebietes, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 14. Lebensjahr vollendet haben. Befragungen von Kindern und Jugendlichen nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung bleiben unberührt.

5) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und seinen Stellvertretern, welche für die Sammlung der eingegangenen Antwortvordrucke und deren Auswertung durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung unterstützt werden. Alle bei der Auswertung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Die eingegangenen Antworten sind nach Bekanntmachung des Ergebnisses zu vernichten.

6) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird im Amtsblatt der Stadt Guben und auf der Internetseite der Stadt öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden. Eine Einwohnerbefragung über Gegenstände des § 15 Abs. 5 BbgKVerf ist unzulässig.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Guben, 24. April 2024



Fred Mahro
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung: Beschluss SVV 032/2024 vom 24.04.2024

Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Kaltenborner Straße“

Freie Baugrundstücke sind im Stadtgebiet Guben kaum verfügbar. In den letzten Jahren reagierte die Stadt Guben mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Sprucker Straße“ und möchte nun mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Kaltenborner Straße“ für weiteres, attraktives Bauland die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Durch die Neuordnung von Wohnbau- und Verkehrsflächen sowie der Parzellierung der Einzelgrundstücke sollen an diesem Standort Eigenheimgrundstücke entsprechend der heutigen Anforderungen entstehen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.04.2024 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Kaltenborner Straße“ vorzubereiten. Der Beschluss wird nach § 2 Abs. 1 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Auflistung von der Änderungsplanung ganz oder teilweise betroffener Flurstücke:

Gemarkung Guben:

Flur 22 – Flurstücke 178/2, 179, 589, 590



Fred Mahro
Bürgermeister

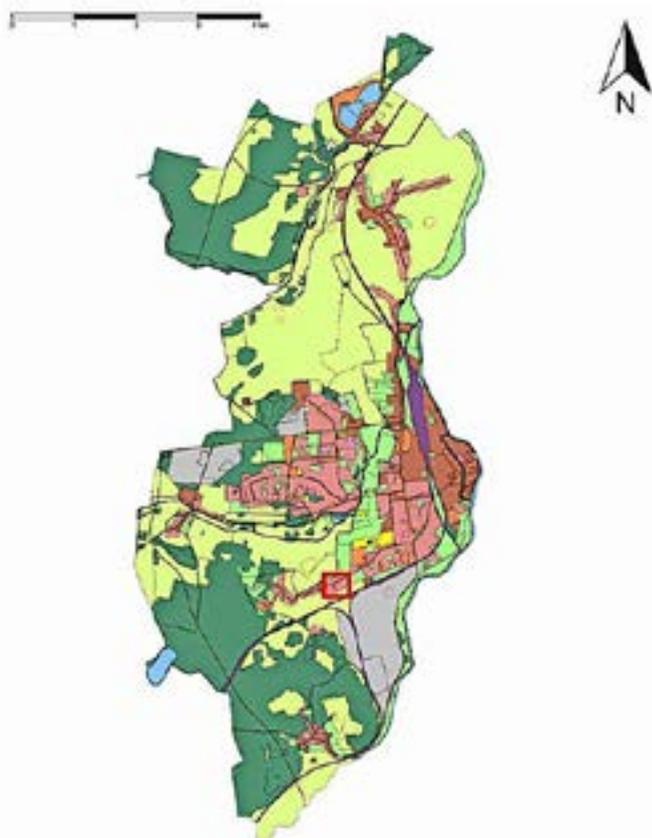


Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Änderungsbereich im Stadtgebiet

Anlage 2: Änderungsbereich im Ursprungsbebauungsplan Nr. 13

Anlage 1: Änderungsbereich im Stadtgebiet



Anlage 2: Änderungsbereich im Ursprungsbebauungsplan Nr. 13



Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden im Sitzungssaal (R. 236) des Rathauses, Gasstraße 4, statt.

11.06.2024 – öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Guben zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Groß Breesen, Kaltenborn, Bresinchen, Deulowitz und Schlagsdorf findet am 11. Juni 2024 um 17:00 Uhr im Gubener Rathaus, Raum 236 statt. Die endgültigen Wahlergebnisse werden im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

08.07.2024 – Konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Wir weisen auf eine begrenzte Platzkapazität hin.

(Stand bei Redaktionsschluss)



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: (03561) 6871-0, Fax: (03561) 6871 4917, **Service-Hotline: (03561) 6871-2000**, E-Mail: service-center@guben.de

Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

(in jeder geraden Kalenderwoche)

Der Bereich Meldewesen im Service-Center der Stadt Guben ist für den Besucherverkehr **nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet**. Termine können Sie telefonisch, per E-Mail oder auch online vereinbaren. Alle anderen Bereiche sind weiterhin regulär geöffnet.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musische Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte richten Sie Ihre Anfrage unter Angabe des Namens des Schülers, des Geburtsdatums und des gewünschten Faches an musikschule@guben.de oder telefonisch an (03561) 6871-2202.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7, 03172 Guben

www.musikschuleguben.com

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. (03561) 6871 2300, E-Mail: bibo@guben.de, www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 19:00 Uhr, Samstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Angebote: Internetarbeitsplätze, Gemütliche Lesecken, Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst, Bibliothekseinführungen, Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten, Bilderbuchkino, Veranstaltungen zur Leseförderung, Ständig großer Bücherflohmarkt, auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stellenausschreibung



Die Städtischen Werke Guben GmbH (SWG) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt und ein kommunaler Dienstleister für die umliegenden Gemeinden sowie die Stadt Guben. Derzeit schreibt die SWG folgende Stelle aus:

- **Mitarbeiter Medienmanagement (m/w/d)**
unbefristet und in Vollzeit

Nähere Informationen über das Aufgabengebiet, die beruflichen sowie persönlichen Anforderungen finden Sie unter: www.guben.de, Rubrik: Aktuell/Karriere

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. (03561) 6871-2100, www.museen-guben.de
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

November bis März (Winter)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr
jeder 2. und 4. Sonntag im Monat: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Montag und Samstag geschlossen

April bis Oktober (Sommer)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sonntag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Ganzjährig Sonderöffnungen für Kitaeinrichtungen und Schulen sowie Gruppenbesuche auf Anfrage möglich!

Heimatmuseum Sprucker Mühle

Mühlenstraße 5. Anfragen bitte über das Stadt- und Industriemuseum.

Freizeitbad

Kaltenborner Straße 163, Tel.: (03561) 3570,
E-Mail: freizeitbad@guben.de,
www.guben.de/de/freizeit-tourismus/staedtische-baeder

Öffnungszeiten:

Montag	kein öffentliches Baden
	13:00 Uhr - 15:00 Uhr Seniorenschwimmen ab 15:00 Uhr Vereinsschwimmen
Dienstag	öffentliches Baden
	09:00 Uhr - 22:00 Uhr Schulschwimmen bis 10:00 Uhr
Mittwoch	öffentliches Baden
	09:00 Uhr - 22:00 Uhr Schulschwimmen bis 13:00 Uhr
Donnerstag	öffentliches Baden
	09:00 Uhr - 22:00 Uhr Schulschwimmen bis 13:00 Uhr
Freitag	öffentliches Baden
Samstag	öffentliches Baden
	11:00 Uhr - 18:00 Uhr Babyschwimmen ab 10:00 Uhr
Sonntag	öffentliches Baden
	10:00 Uhr - 18:00 Uhr

Ausstellung zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

Die Ausstellung des Gubener Tuche und Chemiefasern e.V. finden Sie im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung Guben (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. (03561) 559-5107

Dienstag bis Freitag 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Sonntag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

Marketing und Tourismus Guben e.V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: (03561) 3867, E-Mail: ti-guben@t-online.de,
www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

- **Mai und September:** Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr
- Juni bis August: Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr, Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr
- Oktober - April (außer Dezember): Montag - Freitag: 09:00 - 16:00 Uhr
- Dezember (01.12. - 23.12.): Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr
Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung / Vermittlung von Übernachtungsangeboten / Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs / Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen / Angebote zu geführten Radwanderungen / Stadtführungen

Kulturzentrum Obersprucke

Friedrich-Schiller-Straße 16c, E-Mail: kanig.m@guben.de, (03561) 6871-1043

Das Kulturzentrum Obersprucke kann privat oder für Vereinszwecke angemietet werden. Modern eingerichtete Räume, eine ausgestattete Küche, ein Barbereich sowie ein Behinderten-WC stehen zur Verfügung.

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. (03561) 431665, www.lebenshilfe-guben.de, Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße



Wir sind in Guben persönlich **jeden Dienstag** von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Familienzentrum Guben, Goethestraße 93 für Sie da. **Wir beraten, unterstützen und begleiten unabhängig sowie kostenlos zu allen Fragen rund um die Pflege.** Beratungstermine vereinbaren Sie bitte unter:(03562) 986 150-27 oder forst@pflugestuetzpunkte-brandenburg.de

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlich rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.
Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17, Telefon: (03561) 6829050, guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de. Beratungszeiten: Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Immanuel Albertinen Diakonie Immanuel Suchthilfeverbund Guben

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen
Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, (03561) 686765
- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe
amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen: Alte Poststr. 15
- Mietwohnungen und Begegnungsstätte:
Alte Poststr. 15 und 42

www.guben.immanuel.de

Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen



Berliner Straße 15/16, Tel.: (03561) 548757. Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung.
E-Mail: kbs.spree-neisse@caritas-goerlitz.de,
Online-Beratung: www.caritas.de/onlineberatung

- 10.06.2024, 10:00 Uhr Spiel des Monats
- 13.06.2024, 14:00 Uhr Entspannungsangebot
- 17.06.2024, 10:00 Uhr off. Gruppenvormittag
- 17.06.2024, 13:15 Uhr gemein. Spaziergang
- 20.06.2024, 14:00 Uhr off. Gruppennachmittag
- 24.06.2024, 10:00 Uhr Frühstück und Kreativangebot
- 27.06.2024, 14:00 Uhr gemeinsames Eisessen
- 01.07.2024, 10:00 Uhr off. Gruppenvormittag

Änderungen des Monatsprogramms sind vorbehalten.
Beratungen für Betroffene und Angehörige nach Vereinbarung

Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“

des Naëmi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: (03561) 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag - Freitag flexibel nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundes-teilhabegesetz

BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz),
Telefon: (03562) 693 53000, www.bqs-gmbh-doebern.de

II. Gemeinde Schenkendöbern

Beschluss der Jagdgenossenschaft Schenkendöbern

Die Jagdgenossenschaft Schenkendöbern hat in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 12. April 2024 folgenden Beschluss gefasst:

TOP 10: Antrag der Jägerschaft auf Pachtminderung.

Dem Antrag wurde zugestimmt. Der Pachtzins reduziert sich für die Jagdjahre 2024/25 und 2025/26 um 0,50 €/ha. (Beschl. 06/2024)

Schenkendöbern, 12.04.2024

Der Vorstand

Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 23.04.2024 nachfolgende Hauptsatzung beschlossen. Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schenkendöbern“.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

Das Dienstsiegel der Gemeinde Schenkendöbern trägt die Umschrift im oberen Teil „Gemeinde Schenkendöbern“, im unteren Teil „Landkreis Spree-Neiße“, in der Mitte das Brandenburgische Landeswappen und darüber die Siegel-Nummer.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schenkendöbern näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung
3. projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

§ 5

Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde richtet zur Wahrnehmung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Schenkendöbern“.

(2) Der Seniorenbeirat erhält die Aufgabe, als Ansprechpartner für die Senioren zur Verfügung zu stehen und bei Bedarf ihre Ideen und Forderungen aktiv in die Kommunalpolitik einzubringen.

(3) Dem Seniorenbeirat ist gegenüber der Gemeindevertretung Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Angelegenheiten der Senioren betreffen, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Vertreter des Seniorenbeirates rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Dem Seniorenbeirat gehören 5 Einwohner an, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schenkendöbern und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.

(6) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(7) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder, wenn dieser Gemeindevertreter ist, dessen Stellvertreter wird dem für Soziales zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung als sachkundiger Einwohner vorgeschlagen und soll gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung in diese Funktion berufen werden.

(8) Der Beirat gibt sich zur Wahrung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung.

(9) Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich. Die Gemeinde Schenkendöbern sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Seniorenbeirates und stellt die notwendigen finanziellen und materiellen Mittel zur Verfügung.

§ 6

Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schenkendöbern“.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und

Jugendlichen der Gemeinde Schenkendöbern. Er berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen kinder- und jugendpolitischen Sachfragen.

(3) Dem Beirat gehören max. 10 Mitglieder an. Die Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schenkendöbern haben und zum Zeitpunkt ihrer Benennung das 10. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen zum Zeitpunkt ihrer Benennung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.

(5) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates oder, wenn dieser Gemeindevertreter ist, dessen Stellvertreter wird dem für Soziales zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung als sachkundiger Einwohner vorgeschlagen und soll gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung in diese Funktion berufen werden.

(7) Der Beirat gibt sich zur Wahrung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung.

(8) Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet ehrenamtlich. Die Gemeinde

Schenkendöbern sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates und stellt die notwendigen finanziellen und materiellen Mittel zur Verfügung.

§ 7

Entscheidungen über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17, § 50 Abs.2, § 54 Abs.1 Nr. 5 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 Euro netto nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle ei-

ner Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der der Gemeinde

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach § 10 Abs. 4 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten ausgeschlossen werden:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses durch Aushang im Bekanntmachungskasten an der Gemeindeverwaltung, 03172 Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, öffentlich bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind volle 3 Werkzeuge vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushanges ist bei Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der / des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte in den nachfolgend aufgeführten

Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteiles öffentlich bekannt gemacht:

- a) Schenkendöbern, Gemeindeallee 47 (Sabines Landkauf)
- b) Grano, Kirchgasse (hinter der Kirche)
- c) Pinnow, Dorfmitte 13 (am neuen Spielplatz)
- d) Kerkwitz, Hauptstr. 76 (ehemalige Schule)
- e) Groß Gastrose, Mühlengraben 1 (ehem. Gemeindebüro)
- f) Sembten, Lindenstraße (altes Bürgermeisterbüro)
- g) Grabko, Am Dreieck (bei Steckling)
- h) Krayne, Am Spielplatz
- i) Atterwasch, Gemeindebüro
- j) Taubendorf, Am Waldrand 28 – Höhe Zufahrt Feuerwehr
- k) Lauschütz, Buswendestelle
- l) Bärenklau, Dorfanger
- m) Groß Drewitz, An der Feuerwehr
- n) Lübbinchen, An der B 320 Gemeindehaus

Für die Frist der Bekanntmachung gilt Absatz 4 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlichen Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde Schenkendöbern (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf.).

§ 11

Ortsteile (§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In den folgenden, in der Gemeinde Schenkendöbern bestehenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:

1. Atterwasch mit 3 Mitgliedern,
2. Bärenklau mit 3 Mitgliedern,
3. Grabko mit 3 Mitgliedern,
4. Grano mit 3 Mitgliedern,
5. Groß Drewitz mit 3 Mitgliedern,
6. Groß Gastrose mit 3 Mitgliedern,
7. Kerkwitz mit 3 Mitgliedern,
8. Krayne mit 3 Mitgliedern,
9. Lauschütz mit 3 Mitgliedern,
10. Lübbinchen mit 3 Mitgliedern,
11. Pinnow mit 3 Mitgliedern,
12. Schenkendöbern mit 3 Mitgliedern,
13. Sembten mit 3 Mitgliedern und
14. Taubendorf mit 3 Mitgliedern

In den folgenden weiteren in der Gemeinde bestehenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:

1. Reicherskreuz
2. Staakow

(2) Die räumliche Zuständigkeit der Ortsbeiräte ergibt sich aus den gleichnamigen Gemarkungen. Abweichend davon wird dem Ortsbeirat Taubendorf die Zuständigkeit über folgendes Gebiet zugeordnet:

- Gemarkung Groß Gastrose, Flur 003
- Gemarkung Groß Gastrose, Flur 005
- Gemarkung Groß Gastrose, Flur 006
- Gemarkung Groß Gastrose, Flur 007

sowie von der Gemarkung Groß Gastrose, Flur 002 ein westliches Teilstück bis einschließlich der Ortsverbindungsstraße Taubendorf – Albertinenaue. Gleichzeitig entfällt dieses Gebiet aus der Zuständigkeit des Ortsbeirates Groß Gastrose.

(3) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplanes,
7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Ortsteil
8. in allen Angelegenheiten im Ortsteil, die den Tagebau Jänschwalde betreffen

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(4) Dem Ortsbeirat obliegt die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über die Verwendung eines Ortsteilbudgets (§ 46 Abs. 3b BbgKVerf).

Näheres ist in der „Ortsteilförderrichtlinie der Gemeinde Schenkendöbern“ geregelt.

(5) Ortsteile ohne Ortsbeirat erhalten zur Pflege des Brauchtums und der Heimatverbundenheit, zur Durchführung von Veranstaltungen und Festen und für Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts finanzielle Mittel (§ 46 Abs. 4 BbgKVerf). Näheres ist in der „Ortsteilförderrichtlinie der Gemeinde Schenkendöbern“ geregelt. Über die Verwendung entscheidet der unmittelbar gewählte Ortsvorsteher in Abstimmung mit dem Hauptverwaltungsbeamten.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.11.2020 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schenkendöbern, den 23.04.2024



Ralph Homeister
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung zur Wahl der Ortsbeiräte in den OT Grano und Taubendorf am 22. September 2024

Gemäß § 26 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgK-WahlG) in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) ergeht folgende Bekanntmachung:

- I. Die Wahl findet am Sonntag, dem 22. September 2024 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
- II. Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Ergänzend wird hierzu auf Folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht, Einreichungsfrist, zu wählende Vertreter und Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise

Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen **auch** gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

1. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 27 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis zum

18. Juli 2024, 12:00 Uhr beim zuständigen Wahlleiter

für die Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern schriftlich eingereicht werden.

2. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter richtet sich nach § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern vom 17.11.2020. In den Ortsteilen Grano und Taubendorf sind je 3 Vertreter zu wählen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf mehrere Wahlbewerber enthalten. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber richtet sich nach der Zahl der zu wählenden Vertreter. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **6** Bewerber enthalten.

4. Für die Wahl des Ortsbeirates ist das Gebiet des Ortsteiles der Wahlkreis.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigung oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Gemäß § 35 Abs. 1 BbgKWahlV besteht für Listenvereinigungen eine besondere Anzeigepflicht. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem zuständigen Wahlleiter spätestens am 18. Juli 2024, 12:00 Uhr anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei

Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, unterzeichnet sein.

Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen einen eigenständigen Wahlvorschlag aller Beteiligten aus.

- e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telefonnummer der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch der/die Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppe unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Der/Die Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt (§ 28 Abs. 4 BbgKWahlG). Jeder/Jede Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der/Die **Bewerber/in muss** gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der/Die **Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- c) Der/Die **Bewerber/in muss** seiner/ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**.

Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für die Einzelbewerber.

2. Zur Wählbarkeit

2.1 Wählbarkeit von **Deutschen und Unionsbürgern**
Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen nach § 8 BbgKWahlG, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Nicht wählbar ist ein Deutscher, der nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der nach § 11 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt und infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.2

Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Wählbarkeitsbescheinigung **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3.

Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1

Der/Die Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung von dem zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.2

Der/Die Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhänger-versammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.3

Der/Die Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in **gemeinsamer** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4

Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens vor dem/der Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist. (§ 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).

4.

Für die Bestimmung des Bewerbers für den Ortsbeirat sind die Bestimmungen des § 82f BbgKWahlG anzuwenden.

D. Unterstützungsunterschriften

1.

Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften (§ 28a Abs. 7BbgKWahlG)

1.1

Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, befreit.

1.2

Wahlvorschläge von Wählergruppen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.4

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Wahlvorschläge von Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2.

Wichtige Hinweise

2.1

Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, der/die nicht nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. (§ 28aBbgKWahlG)

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

2.2

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.

2.2.1

Die Formblätter werden **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, gemäß § 33 BbgKWahlG, bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

2.2.2

Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.3

Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.5

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.7

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum 15. Juli 2024, 16:00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.

2.2.8

Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

E. Mängelbeseitigung

1.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 18. Juli 2024, 12:00 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht feststeht.

2.

Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **22. Juli 2024 um 15:00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Schenkendöbern, 07. Juni 2024



Monika Otto
Wahlleiterin

Sitzung der Gemeindevertretung

25.06.2024, 18:00 Uhr

Sitzungsort:

Hauptausschuss

Gemeinde Schenkendöbern

Sitzungssaal

Gemeindeallee 45

03172 Schenkendöbern

(Änderungen vorbehalten)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.



